OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351140/10/GS

Datum:
Linz, 13. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der L S, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.01.2022, GZ: BHLLSO-2019-482339/101-KOK, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.03.2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, indem festgestellt wird, dass die Kürzungen gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 5 Oö. SOHAG entfallen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 05.01.2022, GZ: BHLLSO-2019-482339/101-KOK, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) der Bf und ihren beiden minderjährigen Kindern (geb. x und x) ab 01.01.2022 Sozialhilfe zuerkannt. Für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.03.2022 wurde einerseits eine Kürzung gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG um 20 % und andererseits gemäß § 19 Abs. 5 OÖ. SOHAG um 25 % festgelegt.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf bei der Firma x GmbH einer Teilzeitbeschäftigung nachgehe und einen monatlichen Lohn in der Höhe von 700,63 Euro (14 Mal jährlich) verdiene. Mit Bescheid vom 08.11.2021 wäre der für die Bf maßgebliche Richtsatz um zehn Prozent gekürzt worden, da sie der bescheidmäßigen Auflage, um eine Stundenaufstockung bei ihrem Arbeitgeber anzusuchen oder sich um eine anderweitige Anstellung als Vollzeitkraft zu bewerben, trotz nachweislicher Ermahnung nicht nachgekommen sei. Aus dem ÖIF-Portal sei ersichtlich, dass sie die Integrationserklärung unterzeichnet, einen Werte- und Orientierungskurs absolviert und die Deutsch-A1-Intergrationsprüfung bestanden habe. Mit Bescheid vom 08.11.2021 wäre der für sie maßgebliche Richtsatz um 25 % gekürzt worden, da sie der bescheidmäßigen Auflage, eine Anmeldebestätigung für einen Deutsch-A2-Integrationskurs vorzulegen, nicht entsprechend nachgekommen sei. Zudem wäre der Bf mittels dem genannten Bescheid erneut aufgetragen worden, ihrer Integrationsverpflichtung nachzukommen. Dieser Verpflichtung wäre sie trotz erfolgter Kürzung ihres Richtsatzes nicht nachgekommen.

I.2. Mit Schriftsatz vom 17.01.2022 (eingegangen bei der belangten Behörde am 24.01.2022) wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass für die Bf der Richtsatz um insgesamt 45 % gekürzt worden wäre; einmal um 20 % wegen Verletzung der Bemühungspflicht gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG, einmal wegen Verletzung der Integrationspflichten gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG. Die Bf habe Betreuungspflichten für 2 unmündige Kinder im Alter von 7 und 8 Jahren. Sie sei Alleinerzieherin. Eine Vollzeitstelle sei für die Bf zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zumutbar. Die Bf habe einen Nachweis von A 1 Deutschkenntnissen erbracht. Die Trennung und Scheidung von ihrem Mann habe sie stark mitgenommen. Sie habe sich zudem alleine um ihre 2 minderjährigen Kinder zu kümmern und gehe einer Teilzeitbeschäftigung nach. Es wäre ihr daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich und zumutbar, die A 2 Deutschprüfung zu absolvieren. Außerdem wurde eine Verfassungswidrigkeit von § 19 Abs. 6 Oö. SOHAG wegen Kürzung vom Richtsatz und nicht von der tatsächlich ausbezahlten Leistung eingewendet.

I.3. Die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde mit Schreiben vom 25.01.2022 zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.03.2022. An dieser nahmen die Bf, ein Videodolmetscher für D und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teil.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf hat am 23.12.2021 einen Weitergewährungsantrag auf Sozialhilfe gestellt.

Die geschiedene und alleinerziehende Bf lebt mit ihren Kindern F K, geb. x, und M K, geb. x, in einer Mietwohnung in L. Sie entrichtet dafür 750 Euro Wohnkosten monatlich, ein Anspruch auf Wohnbeihilfe besteht nicht.

Die Bf ging zum Zeitpunkt der Antragstellung einer Teilzeitbeschäftigung als Raumpflegerin bei der Firma x GmbH nach mit einem monatlichen Einkommen in der Höhe von 700,63 Euro (14 x jährlich). Nunmehr arbeitet sie in einem Kindergarten als Küchen- und Putzhilfe im Ausmaß von 20 Wochenstunden (Arbeitszeit: 09:00 bis 13:00 fünf Tage/Woche).

Für ihre beiden Kinder erhält die Bf Familienbeihilfe und einen monatlichen Kindesunterhalt von jeweils 121,90 Euro.

Aus dem ÖIF-Portal ist ersichtlich, dass die Bf die Integrationserklärung unterzeichnet hat, einen Werte- und Orientierungskurs absolviert sowie die Deutsch-A1-Integrationsprüfung bestanden hat.

Die Kurszeiten für einen Deutsch-A2-Integrationskurs kollidieren mit den Arbeits- und Betreuungszeiten ihrer Kinder.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Die Bf schildert in der Verhandlung nachvollziehbar ihre belastende persönliche Situation. Nach ihrer Scheidung nimmt sie regelmäßig Psychotherapie in Anspruch und nimmt entsprechende Medikamente ein. Sie ist Alleinerzieherin und hat keine anderen Betreuungspersonen für ihre Kinder außerhalb der Schul- und Hortzeiten.

Ihr Sohn benötigt intensive Lernbetreuung im Anschluss an den Hortbesuch, die von der Bf als Mutter wahrgenommen wird. Außerdem muss die Bf regelmäßig mit ihrem Sohn eine logopädische Therapie im Krankenhaus absolvieren.

Durch einen aktenkundigen Bericht des Fachteamleiters Schulsozialarbeit, Aufgabengruppe Kinder- und Jugendhilfe, der belangten Behörde, wird die Unzumutbarkeit der von der belangten Behörde geforderten Auflagen untermauert:
„[…] Eine Aufstockung auf 38,5 Wochenstunden wird aufgrund der Kinderbetreuungspflichten sowie ihrer (Anm.: der Bf) bereits hohen psychischen und physischen Belastung als nicht zielführend und dem Kindeswohl förderlich gesehen. Eine professionelle Kinderbetreuung kann sich Frau S nicht leisten und familiäre Unterstützung diesbezüglich gibt es nicht. Beim Vater seien die Kinder sehr unregelmäßig. Laut Angaben der Mutter könne sich dieser nicht gut um die Kinder kümmern.
Bezüglich des A2 Sprachkurses ist Frau S motiviert und bemüht einen solchen zu absolvieren. Dies stellt sich aus zeitlichen Gründen jedoch ebenso als schwierig heraus. Zahlreiche Kurse finden am Vormittag statt, wenn sie arbeiten muss. Abendkurse sind aufgrund der Betreuungspflichten nicht möglich. Ein Nachmittagskurs mit Kinderbetreuung konnte noch nicht gefunden werden. Aktuell habe sich Frau S für einen Kurs angemeldet um zumindest zu versuchen an den Unterrichtszeiten teilzunehmen.
Aus fachlicher Sicht wird die Weitergewährung der Sozialhilfe aufgrund der prekären finanziellen Situation der Familie und der psychischen Überlastung der Mutter als notwendig gesehen, um eine Stabilisierung der Situation herbeizuführen und die Wohnsituation abzusichern.“

Die Bf schilderte in der Verhandlung auch nachvollziehbar, dass die Kurszeiten mit ihren Arbeits- und Betreuungszeiten nicht in Einklang zu bringen sind. Da sie den Kurs nicht rechtzeitig besuchen kann, wurde ihr von der Kursleiterin mitgeteilt, dass ein verspätetes Eintreffen nicht möglich ist. Auch von den Vertreterinnen der belangten Behörde wurde in der Verhandlung nicht bestritten, dass die Bf am 02.11.2021 einen Tag beim ÖIF für einen Kurs angemeldet war, ihn aber dann abgebrochen hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe – Ausführungsgesetzes – Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idgF lauten:

§ 3 Oö SOHAG regelt die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.“

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und

5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

§ 7 Oö SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder

b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

§ 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur

Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

IV.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die ausgesprochenen Kürzungen gemäß § 19 Oö. SOHAG.

Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 19 Oö. SOHAG (vgl. AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP) ist Folgendes zu entnehmen:

„Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll zB dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.
Abs. 5 führt die im § 9 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehene Sanktionsbestimmung im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz (IntG) näher aus. Gemäß § 16c Abs. 1 IntG haben alle Asylberechtigten und Drittstaatsangehörigen, welche eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, eine Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1 IntG) zu unterzeichnen. Weiters sind sie zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des ÖIF sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses (§ 5 bzw. 16a IntG) verpflichtet, sofern die Leistung der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft ist.
Mit Abs. 6 wird klargestellt, dass die Kürzung vom jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsatz inklusive Alleinerzieherzuschlag und Behindertenbonus, der für die bezugsberechtigte Person anzuwenden ist, vorzunehmen ist und nicht lediglich vom Auszahlungsbetrag der Leistung. Überdies wird festgelegt, dass Kürzungen zunächst vorrangig von der Geldleistung und erst nachrangig von einer allfälligen Sachleistung vorzunehmen sind. Bei Vorliegen von mehreren Pflichtverletzungen sind die einzelnen

Kürzungsanteile zusammenzurechnen, wodurch die jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge nicht unterschritten werden dürfen.
Durch Sanktionen nach Abs. 1 bis 6 darf die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung nach Abs. 1 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht gefährdet werden. Abs. 7 sieht vor, dass dieser Wohnbedarf im unerlässlichen Ausmaß in Form von Sachleistungen erfolgen soll. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass dieser Bedarf tatsächlich gedeckt wird."

Gemäß § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG setzt die Leistung der Sozialhilfe die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration – insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb – beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

Eine Kürzung des anzuwendenden Richtsatzes nach der Bestimmung des § 19 Oö. SOHAG ist nicht nur bei mangelnder Bereitschaft und Bemühungspflicht im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft vorzunehmen, sondern ausdrücklich auch bei einer Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz.

IV.3. Kürzung wegen Verletzung der Bemühungspflicht:

Nach Ansicht der belangten Behörde ist der Bf eine Anstellung im vollen Beschäftigungsausmaß zumutbar, da ihr jüngstes Kind sieben Jahre alt ist und insgesamt ihre Kinder dem Kleinkindalter entwachsen sind.

Dazu wird festgehalten, dass das Oö. SOHAG hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Beschäftigung auf die Kriterien des § 9 AlVG verweist.

Nach § 9 Abs. 2 AlVG iVm § 7 Abs. 7 AlVG ist ein Arbeitsverhältnis ua. dann zumutbar, wenn die gesetzlichen Betreuungspflichten (zB Kinderbetreuung) eingehalten werden können. Im Falle einer Betreuung eines Kindes unter zehn Jahren oder eines behinderten Kindes ist eine Beschäftigung bis zu 16 Wochenstunden zumutbar, bei anderen Betreuungspflichten sind 20 Wochenstunden zumutbar.

Unstrittig geht die Bf einer Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 20 Wochenstunden. Beide Kinder der Bf sind unter zehn Jahre alt. Darüber hinaus bedarf der Sohn einer logopädischen Therapie, die die Bf mit ihm regelmäßig absolviert.

Im Sinne der genannten Bestimmungen des Oö. SOHAG in Verbindung mit den Bestimmungen des AlVG ist bei der Bf derzeit von der Unzumutbarkeit einer Anstellung im Ausmaß von 38,5 Wochenstunden auszugehen. Die von der Bf

diesbezüglich gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG verfügte Kürzung im Ausmaß von 20 % war demnach aufzuheben.

IV.4. Kürzung wegen schuldhafter Verletzung der Pflichten nach § 16c abs. 1 Integrationsgesetz:

Die Behörde begründet die diesbezügliche Kürzung damit, dass die Bf der Auflage, eine Anmeldebestätigung für einen Deutsch-A2-Integrationskurs vorzulegen, nicht nachgekommen ist.
Die Bf wendet dagegen ein, dass ihr die Erbringung des Nachweises derzeit nicht möglich und unzumutbar ist. Die Sprachkurszeiten sind mit ihren Arbeits- sowie Kinderbetreuungszeiten nicht in Einklang zu bringen.

Zu prüfen ist, ob der Bf eine schuldhafte Pflichtenverletzung vorzuwerfen ist.

Nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz haben Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Drittstaatsangehörige, die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des ÖIF sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a.

In den gesetzlichen Erläuterungen zu § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG ist Folgendes ausgeführt:

„Die Leistung der Sozialhilfe ist abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person. Diese Obliegenheit richtet sich an alle hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen in einem Haushalt. Dabei wird die Bemühungspflicht auf angemessene und zumutbare Aktivitäten eingeschränkt. Die ausdrückliche Erwähnung, dass von der hilfesuchenden Person – soweit erforderlich – (auch) ein Beitrag zur Integration zu leisten ist, unterstreicht die Bedeutung einer erfolgreichen Integration im Zusammenhang mit der Vermeidung bzw. Bekämpfung sozialer Notlagen.
Mit dem letzten Satz im Abs. 4 wird ein Aspekt der Unangemessenheit verdeutlicht. Angemessenheit liegt aber auch dann nicht vor, wenn eine Bemühung zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich die Abwendung, Minderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage gar nicht geeignet oder adäquat ist. Überdies wird zB eine Rechtsverfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (Abs. 5 Z3), die mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden wäre, nicht von der Bemühungspflicht umfasst sein.
Soweit die Erbringung von Leistungen – sofern es zumutbar ist – davon abhängig ist, dass bestehende und nicht offenkundig uneinbringliche Ansprüche gegenüber Dritten verfolgt

werden, hindert dies nicht die vorläufige Zuerkennung von Leistungen, bis Ansprüche tatsächlich einbringlich gemacht wurden."

Wie ausgeführt, sind sämtliche Kurszeiten für einen Deutsch-A2-Integrationskurs mit den Arbeits- und Betreuungszeiten der alleinerziehenden Bf nicht in Einklang zu bringen. Mit der Anmeldung vom 2.11.2021 hat die Bf zumindest ihre Bemühung gezeigt, am Deutsch A2-Kurs teilzunehmen. Vor dem Hintergrund, dass die Bf bereits die Integrationserklärung unterzeichnet hat, einen Werte- und Orientierungskurs absolviert hat sowie die Deutsch-Integrationsprüfung bestanden hat, ist die von der belangten Behörde eingemahnte Anmeldung zum Deutsch-A2-Integrationskurs derzeit nicht adäquat.

Auch aus der Stellungnahme des Fachteamleiters Schulsozialarbeit ergibt sich, dass die von der Behörde vorgeschriebene Auflagen (Vollzeitarbeitsstelle und A2-Deutschintegrationskurs) zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich der Abwendung, Minderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage, unter den aufgezählten Gegebenheiten nicht adäquat sind. Die vorgeschriebenen Auflagen haben demnach zu entfallen.

IV.5. Eingewendete Verfassungswidrigkeit der Kürzungsbestimmung:

§ 19 Abs. 6 Oö. SOHAG bestimmt ausdrücklich, dass Berechnungsgrundlage für die Kürzung der zustehenden Richtsatz inklusive der Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4 ist (vgl. auch gesetzliche Erläuterungen oben). Eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit fällt nicht in die Kompetenz des Landesverwaltungsgerichtes.

IV.6. Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger